

SATZUNG DER GEMEINDE KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (GEWERBEGEBIET SÜD)

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG.) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBL. Schl. Holst. 59) im Verbindung mit dem § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVOBL. Schl. Holst. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Kaltenkirchen vom 23.6.1972 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Maßstab 1:1000

TEIL A - PLANZEICHNUNG

„Es gilt die BauNVO 1968 - BGBl. S. 1237“



ZEICHENERKLÄRUNG

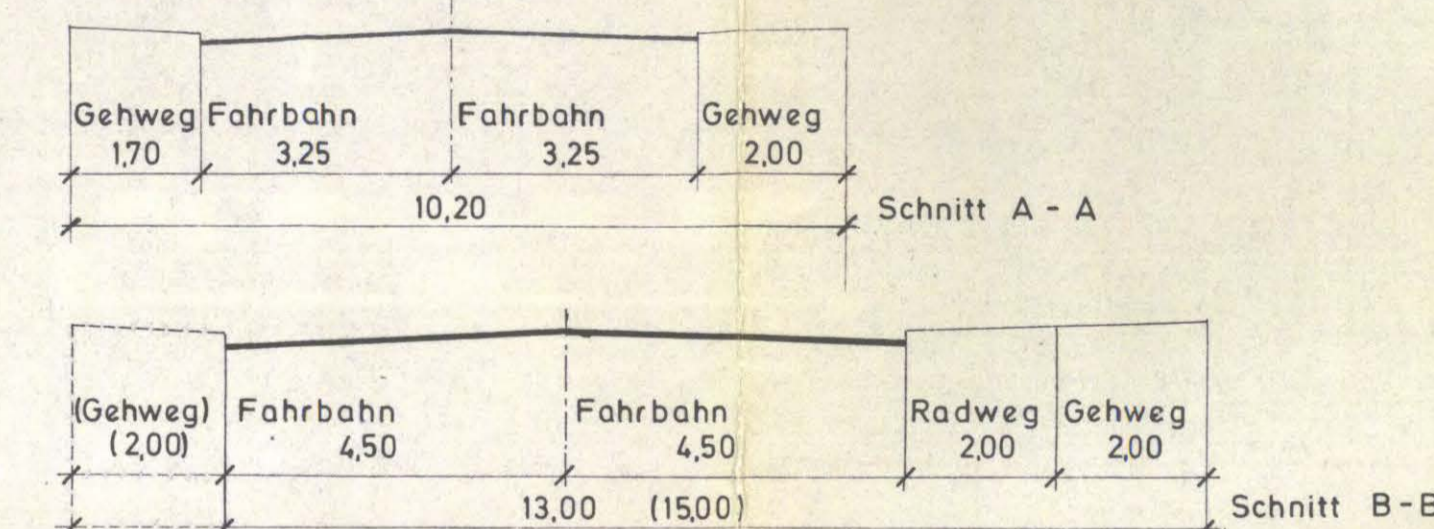
Festsetzung

■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 5 BBauG.
▨	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
□	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
▤	Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG.
▥	Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
▧	Beuerkleingärten	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
▩	Mit Gew., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
▪	Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG.
→	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (30 KV-Leitung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG.
⊕	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG.
⚠	Fläche für Versorgungsanlagen Umformstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG.
—	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG. § 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG. § 23 BauNVO
GE	Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet	§ 6 BauNVO
M	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG.
III	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	§ 16, 17 u. 18 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16, 17 u. 19 BauNVO
GFZ	Geschossflächenzahl	§ 16, 17 u. 20 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

○	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
✕	Bei Durchführung der Planung entfallende Flurstücksgrenze
▨	Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
△	Sichtdreieck
▭	Ausweichbereich einer oberirdischen Freileitung

Ausbauquerschnitt M 1:100



TEIL B - TEXT

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG.)

- 1.1. **Gebäudehöhen:** Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 10 m; die Traufhöhe der einzelnen Bauwerke sind einander anzuschließen oder einwandfrei zu staffeln.
- 1.2. **Materialien:** Die baulichen Anlagen sind mit Verbundsteinen zu verbinden. Einzelne Teilflächen können als Putzflächen gestaltet werden.
- 1.3. **Dachneigungen:** Dachneigungen sind kleiner als 10 Grad auszuführen.
- 1.4. **Einfriedigungen und Nebenanlagen**
 - 1.4.1. In den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücken (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 9 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
 - 1.4.2. Einfriedigungen (Hecken und Zäune) dürfen in den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücken eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. In übrigen Flangelungsbereichen sind Einfriedigungen bis 2,50 m zulässig.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 19. März 1974, AZ.-IV 814-813/04-6044(13) erteilt. Die Erfüllung der Auflage (und Hinweis) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 9. August 1974, AZ.-IV 814-813/04-6044(13) bestätigt!

5. März 1975
Kaltenkirchen, den

Der Bürgermeister
[Signature]

Entworfen und aufgestellt nach dem § 8 und 9 des BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.6.1969

Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Der Bürgermeister
[Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.2.1970 bis 25.3.1970 nach vorheriger am 11.2.1970 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, das Vorbringen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.

Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Der Bürgermeister
[Signature]

Der katastermäßige Bestand am 2. März 1970 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden hiermit bestätigt.

Bad Segeberg, den 31. März 1975
Katasteramt
[Signature]
Ob. Reg. Verm. Rat

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.6.1972 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Der Bürgermeister
[Signature]

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beauftragte Begründung sind am 23.9.1974 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen vom 24.9.1974 an dauernd aus.

Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Der Bürgermeister
[Signature]